

Weltladen Groß-Umstadt eG

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet „Weltladen Groß-Umstadt eG“.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Groß-Umstadt.
- (3) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbs der Mitglieder oder die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- (4) Gegenstand der Genossenschaft ist der Erwerb und Verkauf von Produkten, die in besonderer Weise unter gerechter Entlohnung der Erzeuger vorzugsweise nach ökologischen Kriterien produziert wurden.
In diesem Sinne sind auch regionale Produkte möglich, wobei jedoch der Schwerpunkt in der Unterstützung der Entwicklungsländer liegt. Hierzu wird ein Verkaufsladen in Form eines Weltladens unterhalten und betrieben.
Ein weiterer Gegenstand der Genossenschaft ist das Angebot von Informations- und interkultureller Bildungsarbeit.
- (5) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten. Beteiligungen sind nur zulässig, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.
- (6) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

§ 2 Mitgliedschaft, Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Übertragung des gesamten Geschäftsanteils, Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft.
- (2) Der Geschäftsanteil beträgt 50 Euro. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (3) Die Mitglieder können bis zu 100 Geschäftsanteile übernehmen.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 75 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung. Rückvergütungen und Gewinnanteile können maximal aus 20% des Jahresüberschusses geschöpft werden.
- (7) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine

Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

(2) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

(3) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder eines Mitglieds oder Angestellte von juristischen Personen oder Personengesellschaften sein.

(5) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(6) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt.

(7) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorstand muss die Voraussetzungen von § 9 Absatz 2 GenG erfüllen. Er wird von der Generalversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(2) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

(3) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.

(4) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für

a) Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 5.000 €,
b) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 2.000 €,

c) die Errichtung und Schließung von Filialen,

d) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,

e) das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften,

f) sämtliche Grundstücksgeschäfte,

g) Erteilung von Prokura und

h) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(6) Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.

§ 5 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mind. 3 Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die endgültige Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig wenn mind. die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

(4) Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Vertreter.

§ 6 Kündigung, Ausschluss, Auseinandersetzung

(1) Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt sechs Monate zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

a) sie die Genossenschaft schädigen,

b) sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen,

c) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar sind.

(3) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.

(4) Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen 4 Wochen nach Absendung bei der Generalversammlung Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.

(5) Über den Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

(6) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Das Auseinandersetzungsguthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im Odenwälder Boten.